

Satzung der "Jenaplan-Initiative Bayern e.V"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

a) Der Verein führt den Namen "Jenaplan-Initiative Bayern" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

b) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert und unterstützt Ideen und Vorhaben, die sich der Jenaplan-Pädagogik zuordnen lassen oder ihr nahestehen. Diese stützt sich in erster Linie auf die grundlegenden Gedanken zu Erziehung, Unterricht und Schule, wie sie von Peter Petersen dargelegt und in den Basisprinzipien der niederländischen Jenaplan-Vereinigung weitergeführt wurden. Wesentliche Ziele der Jenaplan-Pädagogik sind die Erziehung zu Humanität sowie die Befähigung zu demokratischem Denken und Handeln.

Schwerpunkte der Zielsetzung sind dabei:

- Gemeinschaftsfähigkeit,
- Wertschätzung der anderen Person,
- Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Handeln.

Diese Ziele versucht die Jenaplan-Pädagogik u.a. zu erreichen durch

- die Ersetzung der Jahrgangsklassen durch jahrgangsübergreifende Stammgruppen vor allem zur Unterstützung gemeinschaftsfördernder Prozesse,
- die Organisation der schulischen Arbeit in Wochenarbeitsplänen (Kern-/Kursunterricht), die den herkömmlichen Stundenplan- bzw. Fächerunterricht substituieren,
- die Einführung und Erweiterung natürlicher Lernformen auf der Grundlage pädagogischer Situationen,
- die Würdigung individueller Leistungen und den Aufbau einer Leistungskultur anstelle einer selektionsorientierten Leistungskontrolle,
- die Integration aller Kinder unabhängig von Herkunft, Religion, Sozialstatus, Geschlecht und körperlichen oder geistigen Voraussetzungen.
- die Arbeit im Sinne einer Lebensgemeinschaftsschule: Gestaltung der Schule durch intensives Zusammenwirken von SchülerInnen, Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und anderen Bezugspersonen.

Ziel des Vereins ist eine Verbesserung der unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit sowohl an öffentlichen als auch an nichtöffentlichen Schulen sowie der Aufbau einer Universitätsschule, in der das Jenaplan-Konzept als Gesamtkonzept realisiert und evaluiert werden kann.

Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden vor allem durch

- Information von und Gespräch mit PädagogInnen und pädagogisch Interessierten, insbesondere LehrerInnen an öffentlichen Schulen, LehramtsanwärterInnen und LehrerstudentInnen,
- Herausgabe einer Zeitschrift ("KINDERLEBEN"),
- Organisation von Informationsveranstaltungen zu Inhalten der Jenaplan-Pädagogik,
- kontinuierlichen Kontakt und ggf. Zusammenarbeit mit Vertretern anderer reformpädagogisch orientierter Ansätze, z.B. Montessori, Freinet,
- Pflege überregionalen und internationalen Austausches,

insbesondere mit der Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik in Deutschland e.V. und der Niederländischen Jenaplan-Vereinigung,

- Unterstützung der Einrichtung von Jenaplanschulen,
- Erschließen von Quellen zur ideellen und materiellen Unterstützung der am Jenaplan interessierten Personen und Einrichtungen,
- Evaluation von Vorhaben im Rahmen der Jenaplan-Konzeption; stetige Weiterentwicklung des Ansatzes in Zusammenarbeit mit Forschung und Lehre,
- Einrichtung themenbezogener und regionaler Arbeitsgruppen,
- Entwicklung und Etablierung eines Fortbildungsprogramms zur Erlangung eines Jenaplan-Diploms.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen ist in jedem Falle zulässig.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten zunächst an die Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik in Deutschland e.V. (Gießen), danach an die Niederländische Jenaplan-Vereinigung (Hoevelaken/NL), danach an eine als gemeinnützig anerkannte Vereinigung des privaten Rechts, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung wie der Verein hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gruppen und Einrichtungen durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand werden. Die Mitgliedschaft in der "Jenaplan-Initiative Bayern e.V." bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der "Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik in Deutschland e.V.".

Der Vorstand hat das Recht, den Beitritt in den Verein zu verweigern; eine Begründung dafür ist nicht erforderlich. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft ist weder an eine bestimmte Konfession noch an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei gebunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Frist beginnt am Ersten des folgenden Monats, nachdem der Austritt erklärt worden ist.
- c) Der Ausschluß eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn sich dieses vereinsschädigend verhält, d.h. schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt, z.B. die Satzung und satzungsgemäße Entscheidungen nicht befolgt oder Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht entrichtet. Er erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Im Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für die "Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik in Deutschland e.V." enthalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 11). Der Vorstand informiert alle Mitglieder des Vereins jährlich mindestens einmal in schriftlicher Form über Angelegenheiten des Vereins.

§ 9 Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und vier Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann den Status eines Ehrenvorsitzenden vergeben. Der Ehrenvorsitzende hat innerhalb der Vorstandschaft beratende Funktion.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassier. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- c) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- d) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- e) Wiederwahl der Mitglieder der Vorstandschaft ist mög-

lich.

- f) Das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft endet mit Ablauf der Wahldauer, mit der Niederlegung des Amtes aus persönlichen Gründen oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Ausschlußbeschuß erzielt sofortige Wirkung.
- g) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- h) Der Vorstand informiert alle Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich über Angelegenheiten des Vereins.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - vom Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
- b) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- c) Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- d) Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (nach § 5) eine Stimme.
- b) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entlastung und Wahl der Vorstandschaft,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen (vgl. § 33 I BGB) und Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Beratung und Verabschiedung von Anträgen in allen dem Vereinszweck dienenden Angelegenheiten,
 - Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. alle drei Jahre.
2. wenn es von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Gründungsversammlung gilt als erste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- d) Eine Änderung des Zweck des Vereins kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden; etwaige Stellungnahmen der nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich vorliegen.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird von den Kassenprüfern geprüft. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von drei Vierteln der ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.